

Beitragsordnung ab 01.01.2021

A) Die **Aufnahmegebühr** für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

- 1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26, 26 a oder 26 b EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).
- 2) Einnahmen aus
 - steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
 - der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG),
 - Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
 - privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
 - Kindergeld von volljährigen Kindern.

	Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Gesamtbeitrag
		von Euro	bis Euro	inkl. gesetzl. MwSt. Euro
Beitrags-Staffel	1		bis 10.000	39,00
	2	10.001	- 15.000	72,00
	3	15.001	- 20.000	99,00
	4	20.001	- 30.000	119,00
	5	30.001	- 40.000	144,00
	6	40.001	- 50.000	168,00
	7	50.001	- 60.000	194,00
	8	60.001	- 70.000	209,00
	9	70.001	- 80.000	222,00
	10	80.001	- 90.000	259,00
	11	90.001	- 100.000	310,00
	12		über 100.000	365,00

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um vier Stufen.

Der Beitrag erhöht sich

- um **eine Stufe** bei Eigentum von Grund und Boden, Gebäuden oder Gebäudeanteilen.
- um **eine Stufe** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, auch unbebauter Flächen.
- um **drei weitere Stufen** bei Einnahmen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder Grundstücksteilen.

D) **Leistungen des Vereins** im Sinne von § 3 (3) der Satzung können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

- E) Satzungsgemäß entrichtet** sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.
- F) Im Falle eines rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2021

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, zwei Kinder im Alter von sechs und neun Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 5.256 € (219 € pro Kind und pro Monat) und hat keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 € → Beitragsstufe 2. Das Kindergeld wirkt sich nicht auf den Beitrag aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 72 €.

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.800 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.800 € → Beitragsstufe 5. Da B Eigentümer von Grundbesitz ist, erhöht sich der Beitrag um eine Stufe → Beitragsstufe 6. Durch die Einnahmen aus Vermietung erhöht sich der Beitrag um weitere drei Stufen → Beitragsstufe 9, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 222 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € von seinem Arbeitgeber noch steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld in Höhe von 5.256 € (219 € pro Kind und pro Monat).

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beläuft sich auf (35.000 € + 1.000 € + 2.500 € + 5.256 € =) 43.756 € → Beitragsstufe 6. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 168 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und hat Reparaturkosten für seine Mietwohnung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 € → Beitragsstufe 5, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 144 € fällig wird.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2021 als Neu-Mitglied der VLH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung für das Jahr 2020 und das Jahr 2019 erstellen. In 2020 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €, in 2019 Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € für den Beitrag 2021 und (19.000 € + 1.500 € =) 20.500 € für den Beitrag 2020 → jeweils Beitragsstufe 4.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € – ein Mitgliedsbeitrag von 119 € für das Jahr 2021. Für 2020 zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung 107 €. So beträgt der Mitgliedsbeitrag für beide Beitragsjahre inklusive Aufnahmegebühr (10 € + 119 € + 107 € =) 236 €.

Beitragsordnung ab 01.01.2017



A) Die **Aufnahmegebühr** für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

B) Mitgliedsbeitrag

Die **Jahresbeiträge der Mitglieder** sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Sie ermitteln sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist der Vorjahresbeitrag anzusetzen.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

- 1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigung einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen und Reisekostenpauschalen,
 - Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
 - Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation),
 - Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).
- 2) Einnahmen aus
 - steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
 - steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
 - der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 EStG),
 - Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
 - privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen,
 - Kindergeld von volljährigen Kindern.

	Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage		Gesamtbeitrag
		von Euro	bis Euro	inkl. 19% MwSt. Euro
Beitrags-Staffel	1		bis 10.000	39,00
	2	10.001	- 15.000	67,00
	3	15.001	- 20.000	89,00
	4	20.001	- 30.000	107,00
	5	30.001	- 40.000	127,00
	6	40.001	- 50.000	148,00
	7	50.001	- 60.000	172,00
	8	60.001	- 70.000	185,00
	9	70.001	- 80.000	197,00
	10	80.001	- 90.000	231,00
	11	90.001	- 120.000	273,00
	12		über 120.000	330,00

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um vier Stufen.

Jeweils um eine Stufe, wenn

- die Einnahmen aus Kapitalvermögen über 2.000 Euro liegen,
- Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG (Riester-Rente) beansprucht wird,
- haushaltsnahe Dienstleistungen, private Handwerkerleistungen oder Hilfe beim „Haushaltsscheckverfahren“ nach § 35 a EStG vorliegen,
- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter, auch landwirtschaftlicher Flächen vorliegen.

Jeweils um drei Stufen, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder
- ausländische Einnahmen oder Einkünfte (Arbeitslohn, Renten etc.) vorliegen.

- D) Leistungen des Vereins** können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 3 (3) der Satzung in Anspruch genommen werden.
- E) Satzungsgemäß entrichtet** sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe.
- F) Im Falle eines rückwirkenden Beitritts** wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2017

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 4.560 € (190 € pro Kind und pro Monat) und hat keine weiteren Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 14.500 € → Beitragsstufe 2. Das Kindergeld wirkt sich nicht auf den Beitrag aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt damit 67 €

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.800 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.800 € → Beitragsstufe 5. Da B vermieteten Grundbesitz hat, erhöht sich der Beitrag um 3 Stufen → Beitragsstufe 8, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 185 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €. Ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld in Höhe von 4.560 € (190 € pro Kind und pro Monat).

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beträgt $(35.000 € + 1.000 € + 2.500 € + 4.560 € =)$ 43.060 € → Beitragsstufe 6. Da C Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 € hat, erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe → Beitragsstufe 7. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 172 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und hat Reparaturkosten für seine Mietwohnung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 € → Beitragsstufe 5. Bei der haushaltsnahen Dienstleistung erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe → Beitragsstufe 6. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 148 €.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2017 als Neu-Mitglied der VLH aufgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung für das Jahr 2016 und das Jahr 2015 erstellen. In 2016 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €, in 2015 Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt noch Arbeitslosengeld von 1.500 €.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € für den Beitrag 2017 und $(19.000 € + 1.500 € =)$ 20.500 € für den Beitrag 2016 → jeweils Beitragsstufe 4.

Dadurch ergibt sich – neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € – ein Mitgliedsbeitrag von 107 € für das Jahr 2017. Für 2016 zahlt E nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung 102 €. So beträgt der Gesamt-Mitgliedsbeitrag inklusive Aufnahmegebühr $(10 € + 107 € + 102 € =)$ 219 €.